

04.02.25

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt 12** der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

**Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandels-
gesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-
Europarechtsanpassungsgesetz 2024)**

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass eine dauerhafte und umfassende finanzielle Ausstattung der Kommunen erforderlich ist, damit deren Beiträge zu Klimaschutz und Klimaanpassung gewährleistet sind. Dazu müssen die Länder künftig an den Erlösen des Emissionshandels beteiligt werden.
- b) Der Bundesrat stellt weiter fest, dass Länder und Kommunen durch die CO₂-Bepreisung erheblich belastet werden, gleichzeitig sind sie zentrale Akteure für Transformationsinvestitionen. Eine Beteiligung der Länder am Aufkommen der CO₂-Bepreisung schafft die Voraussetzung dafür, dass insbesondere Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen in Kommunen erheblich beschleunigt werden können. Die Länder verfügen über bewährte Finanzierungsstrukturen, um kommunale Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen effektiv und zielgenau auszureichen.
- c) Die (neu gebildete) Bundesregierung wird aufgefordert, § 10 Absatz 3 des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 so anzupassen, dass die Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten zu 75 Prozent dem Bund und zu 25 Prozent den Ländern zukommen. Das Verfahren zur Verteilung der Erlöse soll nach Beratung mit den Ländern im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt werden.

Begründung:

Die Kommunen sind zentrale Akteure des Klimaschutzes. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der erforderlichen öffentlichen Investitionen für das Erreichen des nationalen Klimaziels für das Jahr 2030. Sie verfügen jedoch über keine substanziellen Möglichkeiten, Zusatzeinnahmen für den Klimaschutz zu generieren. Die Kommunen sind in der bestehenden Finanzierungssystematik darauf angewiesen, projektbezogene Fördermittel (zum Beispiel vom Bund) zu beantragen. Dies ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und schafft keine dauerhafte Finanzierungssicherheit. Kommunale Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen können daher nicht wie erforderlich weiterentwickelt werden. Es ist deshalb notwendig, dass die Länder am Aufkommen der CO₂-Bepreisung beteiligt werden.

Der Bund vereinnahmt die Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten (Aufkommen 2024: 18,5 Milliarden Euro) bisher vollständig und dotiert damit den Klima- und Transformationsfonds, von dem Kommunen bislang nur über einzelne Förderprogramme und in zu geringem Umfang profitieren können. Um insbesondere kommunale Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen in einem zielführenden und angemessenen

Umfang gewährleisten zu können, sind die Länder im Umfang von mindestens 25 Prozent an den Versteigerungserlösen zu beteiligen. Die Länderbeteiligung könnte formal unkompliziert über das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Im Gegenzug für die Länderbeteiligung könnten Förderprogramme reduziert und damit erheblicher Verwaltungsaufwand bei Bund und Kommunen vermieden werden. Die Länder könnten die Mittel wiederum über eine Klimakomponente im kommunalen Finanzausgleich bürokratiearm an die Kommunen ausreichen.